

Vorentwurf des Gesetzes

über die zweite Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (GPAS 2)

von ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse vom 9. Juni 2004;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Änderung von gesetzlichen Bestimmungen

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011

Art. 23 Abs.3 (neu) Standardisierter Bericht der wichtigen Beteiligungen

³ Ausnahmen sind zulässig, wenn in Spezialgesetzen bereits ein Überwachungsdispositiv vorgesehen ist oder die Entrichtung von Subventionen im Rahmen einer Beteiligung Gegenstand von Leistungsaufträgen mit jährlichen Controllingberichten ist. (neu)

Art. 25 Information des Grossen Rates

Der Staatsrat berichtet dem Grossen Rat alljährlich über den Verlauf der wichtigen Beteiligungen, *für die kein Bericht gemäss Spezialgesetzgebung vorgesehen ist.*

Art. 26 Ausnahmen

Abweichungen von den Bestimmungen dieses Kapitels *sowie von Artikel 12* sind für Beteiligungen, die nur eine untergeordnete Bedeutung haben, zulässig.

2. Steuergesetz vom 10. März 1976

Art. 22 Abs. 1 lit. a Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Als Berufskosten werden insbesondere abgezogen:

a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem steuerrechtlichen Wohnort und der Arbeitsstätte, *maximal 9'000 Franken*;

Art. 29 Abs. 1 lit. j 5. Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

j) Die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese ~~2%~~ 5% des steuerbaren Einkommens, vermindert um die in den Artikeln 22 bis 29 vorgesehenen Abzüge, übersteigen;

Art. 31a Abs. 1 V. Kinderabzug auf die Einkommenssteuer

¹ Für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, wird von der Einkommenssteuer für den Kanton ein Maximalbetrag von ~~300~~ 150 Franken in Abzug gebracht. Die Ermässigung wird nach Gewährung des Ehegattenrabatts gemäss Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a vorgenommen. Artikel 236 ist nicht anwendbar.

Art. 218 Abs. 1 und 2 3. Veranlagungsbehörden

¹ Für unselbständige und selbständige Steuerpflichtige ist die Veranlagungs- und Einsprachebehörde für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer die kantonale Steuerverwaltung.

² ~~Für selbständige Steuerpflichtige:~~²⁵

~~Die Veranlagungsbehörden für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer sind die kommunalen Steuerkommissionen oder, auf Delegation der betroffenen Gemeinde hin, die kantonale Steuerverwaltung. Diese Kommissionen setzen sich aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, und zwei Vertretern der betroffenen Gemeinde zusammen.~~

Einsprachebehörde:

a) Für die unselbständigen Steuerpflichtigen ist die Einsprachebehörde die kantonale Steuerverwaltung.

Für die selbständigen Steuerpflichtigen ist die Einsprachebehörde für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer die kantonale Steuerkommission für die natürlichen Personen. Diese Kommission setzt sich aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden, zusammen.

Sie können sich von Experten verbeiständen lassen.

Änderung des Reglements betreffend die Katastertaxen vom 6. Februar 1975

Art. 23

Aufgehoben

~~Der Staatsrat ernennt eine Kommission von drei Mitgliedern, die im Falle der Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Kommission ihre Vormeinung abzugeben hat.~~

3. Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008

Art. 78 Abs. 3 bis 6 neu Pflicht zur Beteiligung am Bereitschaftsdienst

³ *Die Gesundheitsfachpersonen, welche aus gerechtfertigten Gründen sich nicht an dem Bereitschaftsdienst beteiligen können, können sich auf Anfrage hin beim entsprechenden Berufsverband davon dispensieren lassen. (neu)*

⁴ *Die Gesundheitsfachpersonen können verpflichtet werden, eine jährliche Pauschalgebühr an die für den Bereitschaftsdienst beauftragten Berufsverbände zu entrichten. (neu)*

⁵ *Die eingezogenen Beträge werden ausschliesslich zur Finanzierung des Bereitschaftsdienstes und des entsprechenden Dispositivs verwendet. (neu)*

⁶ *Der Staatsrat bestimmt mittels Verordnung die mit einer Gebühr belegten Berufe und deren maximalen Betrag. (neu)*

Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18. März 2009

Art. 17 Abs. 2 (neu) Pflicht der Gesundheitsfachpersonen

² *Die Ärzte werden mit der im Artikel 78 des Gesundheitsgesetzes vorgesehenen Gebühr für den Bereitschaftsdienst belegt. Der maximale Betrag beträgt 10'000 Franken pro Jahr und Arzt. Die Anwendung einer Gebühr für den Bereitschaftsdienst wird von seinem Berufsverband im Detail geregelt. Die Verwendung der bezogenen Beträge ist Gegenstand eines Reglements, das der Genehmigung durch das Departement unterstellt ist.*

4. Gesetz über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995

Art. 7 Titel und Abs. 1, 3 und 4 ~~Subventionen~~ Prämienverbilligungen

¹ *Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Versicherten und den Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienermässigungen.*

³ *Die Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der Prämienverbilligungen, gemäss den kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung. (neu)*

^{3 4} *Die ~~Subvention~~ Prämienverbilligung kann jedoch 100 Prozent der effektiven Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.*

Art. 8 Abs. 1 Abstufung

¹ Die ~~Subventionen~~ *Prämienverbilligungen* werden nach der finanziellen und familiären Lage der Empfänger auf der Grundlage des Einkommens und des Vermögens der Steuerveranlagung und gemäss einer durch den Staatsrat bestimmten Skala bewilligt.

Art. 9 Durchführung

Der jährliche Betrag der ~~Subventionen~~ *Prämienverbilligungen* wird im Budget des Staates mit Angabe ~~des Bundesanteils des Anteils des Bundes, des Kantons und der Gemeinden~~ eingetragen.

Art. 10 Abs. 1 und 2 Versicherer

¹ Die ~~Versicherer, die es wünschen, arbeiten an der Auszahlung der Subventionen durch den Abzug der Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit. Die gewährten Prämienverbilligungen an Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen werden den geschuldeten Prämien abgezogen.~~

² ~~Wenn einer der Versicherer nicht zusammenarbeitet, werden die Subventionen den Versicherten gemäss einer durch den Staatsrat festgelegten Zahlungsart ausbezahlt. Gegebenenfalls ist der Artikel 6, Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes nicht anwendbar. Aufgehoben.~~

Art. 12 Abs. 1 Zuständige Behörde

¹ Die Entscheide hinsichtlich der ~~Subventionen~~ *Prämienverbilligungen* können Gegenstand einer Einsprache innert 30 Tagen nach ihrer Zustellung beim zuständigen Departement bilden.

Art. 13 Titel und Abs. 1 Rückerstattung der ~~Subventionen~~ *Prämienverbilligungen*

¹ Die zu Unrecht bezogenen ~~Subventionen~~ *Prämienverbilligungen* müssen durch die begünstigte Person oder durch ihre rückerstattet werden.

Art. 17 Abs. 2 lit. b Organisation und Durchführung

² Er erlässt auf dem Verordnungsweg die Bestimmungen betreffend:

b) die kantonalen Subventionen Prämienverbilligungen

- die Organisation und die Kompetenzen der Behörden welche mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind;
- der Kreis der Berechtigten aufgrund der Artikel 6, 7 und 8 des vorliegenden Gesetzes;
- die Modalitäten der Berechnung der Subventionen;
- die Zahlungsart der Subventionen;
- das Verfahren;
- die Information.

5. Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004

Art. 2 lit. h (neu) Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz gilt für die Sozialsysteme sowie die Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die im Rahmen:

h) der Reduktion der Krankenversicherungsprämien der Versicherten und der Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

6. Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 (AGFamZG)

Art. 33 Finanzierung

Die finanzielle Deckung und die Verwaltungskosten werden *finanziert durch: ~~vom Kanton übernommen.~~*

- a) Beiträge der Arbeitgeber in der Landwirtschaft und*
- b) Beiträge der landwirtschaftlichen Mitarbeiter, welche 0.3 Prozent des Lohnes entsprechen.*

Art. 34 Abs. 1 und 2 Verwaltung

¹ *Die Auszahlung der ergänzenden Leistungen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wird ~~der Ausgleichskasse des Kantons Wallis~~ der Familienzulagenkasse für die selbständigerwerbenden Landwirte, wie in Artikel 39 festgelegt, übertragen. ~~Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.~~*

² *Der Beitragssatz für die Arbeitgeber in der Landwirtschaft wird so festgesetzt, dass diese Beiträge zusammen mit den Beiträgen der landwirtschaftlichen Mitarbeitern die bezahlten Zulagen, die Beiträge an die diversen Fonds, die Verwaltungskosten und die Einlagen in den Reservefonds decken. (neu)*

Art 42 Abs. 1, 2 und 3 Finanzierung

¹ *Nichterwerbstätige Personen bezahlen bei ihrer zuständigen AHV-Ausgleichskasse einen Beitrag, welcher maximal 25% der AHV/IV/EO-Beiträge ausmacht, soweit diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Art. 10 AHVG übersteigen. (neu)*

² *Die AHV-Ausgleichskassen leiten diese Beiträge, nach Abzug eines Pauschalbeitrags von 3% für die Inkassokosten, weiter.*

³ *Die Beträge der an nichterwerbstätige Personen ausbezahlten Familienzulagen und die Verwaltungskosten, nach Abzug der nach Art. 1 eingenommenen Beiträge, werden gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. Der Kanton bevorschusst die an die nichterwerbstätigen Personen ausbezahlten Familienzulagen und erhält die nach Abs. 1 eingenommenen Beiträge. (neu)*

Art. 43 Abs. 1, 2 und 3 Verwaltung

¹ *Die Verwaltung der Zulagen an die nichterwerbstätigen Personen ist der*

Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

² Die Ausgleichskasse des Kantons Wallis zieht die durch die AHV-Ausgleichskassen einkassierten Beiträge nach Abzug von 3 Prozent für die pauschalen Inkassokosten ein und bezahlt die Zulagen gemäss Artikel 41 der vorliegenden Gesetzgebung.

³ Der Staatsrat setzt den Beitragssatz fest.

7. Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004

Art. 22 Abs. 1 und 2 Verwendung der jährlichen Abgabe

¹ Ein Anteil von ~~60~~ 50 Prozent der jährlichen Abgaben wird für die Äufnung eines kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung verwendet.

² Der Kanton behält einen Anteil von ~~40~~ 20 Prozent zur Deckung der Verwaltungs- und Einzugskosten und vergütet die verbleibenden 30 Prozent den Gemeinden zurück.

Art. 25 Abs. 3 Erteilungsgebühr und jährliche Abgabe

³ Die jährliche Abgabe beträgt *eineinhalb* Prozent des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens ~~100~~ 200 Franken.

II

Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf.

² Unter Vorbehalt einer allfälligen in den spezifischen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Genehmigung durch den Grossen Rat, beschliesst der Staatsrat auf dem Verordnungs-, Reglements- und Weisungsweg alle notwendigen Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung und des Vollzugs des vorliegenden Gesetzes.

³ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.¹

⁴ Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

So entworfen im Staatsrat in Sitten, am

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Frist für die Einreichung der 3'000 Referendumsunterschriften: ...